



# Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 12

Rosenheim, 26.03.2021

167. Jahrg.

## INHALTSÜBERSICHT

### Gesundheitswesen, Veterinärwesen, gesundheitlicher Verbraucherschutz

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Wöchentliche Bekanntmachung des 7-Tages-Inzidenzwertes von Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. .... 316

### Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

./.

**Herausgeber:** Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1015  
Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO  
zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung.  
Im Internet unter: [www.landkreis-rosenheim.de](http://www.landkreis-rosenheim.de) – Aktuelles – Pressemitteilungen, Publikationen

# GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN, GESUNDHEITLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);**

**Wöchentliche Bekanntmachung des Inzidenzwertes von wöchentlichen Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

## **Bekanntmachung**

Als zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt das Landratsamt Rosenheim hiermit einen tagesaktuellen Inzidenzwert von **100,3** wöchentlichen Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Kreisgebiet des Landkreises Rosenheim bekannt.

Aus diesem Wert ergeben sich für die folgende **Kalenderwoche 13 (29.03-04.04.2021)** folgende Rechtsfolgen:

### **1. Schulunterricht (Osterferien)**

In den Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

### **2. Kinderbetreuung**

Einrichtungen zur Kinderbetreuung sind grundsätzlich geschlossen. Es gelten die Regelungen zur Notbetreuung.

### **Begründung:**

Tagesaktuell liegt die Inzidenzzahl an wöchentlichen Neuansteckungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohnern im Kreisgebiet des Landkreises Rosenheim bei 100,3 und damit über dem maßgeblichen Richtwert von 100.

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV haben die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden jeweils am Freitag jeder Woche die für den betreffenden Landkreis oder die kreisfreie Stadt maßgebliche Inzidenzeinstufung zu veröffentlichen.

Die o.g. Rechtsfolgen für den Schulunterricht und die Kinderbetreuungseinrichtungen ergeben sich aus § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bzw. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 26.03.2021

gez.

Gschwendtner

611-5304-1-39